

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.05.2005, mit Änderung am 24.06.2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 26 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 46 Euro
von mehr als 6 Stunden 56 Euro
(Tageshöchstsatz)
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich aufgewendeten Zeit wird für den Hin- und Rückweg pauschal je ½ Stunde hinzugerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag ist nach dem gesamten Zeitversäumnis zu berechnen. Dabei dürfen insgesamt die Tageshöchstsätze nicht überschritten werden. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf statt zweier halber Stunden nur der wirkliche Zeitabstand hinzugerechnet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese besteht aus:
 1. einem monatlichen Grundbetrag von 41 € und
 2. einem Sitzungsgeld von 35 € (Tageshöchstsatz)
- (2) Stadträte erhalten Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderats – einschließlich Ortsbesichtigungen auf Einladung des Vorsitzenden des Gemeinderats –, der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats, des Gemeinsamen Ausschusses, der Fraktionen und des Ältestenrats. Die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist beschränkt auf die jährliche Anzahl der Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 Nr.1 genannten Grundbetrag einen monatlichen Grundbetrag von 51 €
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten pro Einsatz eine Entschädigung in Höhe des Betrags des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.09.1993 außer Kraft.

Die Änderung vom 24.06.2008 tritt am 01.07.2008 in Kraft.